

## Formblatt M01–2018

## Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung der Pensionsbeiträge im Jahr 2018 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr 2015)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen bis 31.08.2017 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at).  
 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen

		Spalte A: Daten 2015	Spalte B: Aktuelle Daten (wenn keine Daten 2015 verfügbar sind)
1	Eintragung in die (Zahn-)Ärzteliste in Österreich im Jahr 2015 <b>JA</b> → nur Spalte A ausfüllen; <b>NEIN</b> oder wenn Turnusarzt ab 2015 o. später → nur Spalte B ausfüllen		
2	<b>Haupt-Berufsberechtigung</b> (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, ..., Turnus, ...)		
3	<b>Berufssitz / Praxis / Ordination (Ja/Nein)</b>		
4	<i>Bezüge aus <b>ANGESTELLTER</b> / nichtselbstständiger (zahn-)ärztlicher Tätigkeit</i>		
4a.1	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2015 Dienstgeber NÖ Landesregierung</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis aus 2015 beilegen	€	
4a.2	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2015 anderer oder zusätzlicher Dienstgeber</b> Mindestens je einen repräsentativen Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2015 beilegen	€	
4b-d	<b>Hinweis:</b> Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr 2015 übermittelt werden		
4e	<b>Monatsbruttogrundgehalt (aktuell)</b> Repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel), nicht älter als 3 Monate vor Einreichung	€	
5	<b>Einnahmen aus <b>SELBSTSTÄNDIGER</b> (zahn-)ärztlicher Tätigkeit (auch Bezug von Sonderklassegeldern)</b>		
5a	<b>Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2015</b> It. Beilage E1a zur ESt-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2015, ggf. Einkommensteuerbescheid 2015 sofern <b>KEINE</b> Einnahmen erzielt wurden	€	
5b	<b>Anteil aus 5a, der 2015 in einer Ordination/Praxis nur in Niederösterreich erzielt wurde</b> It. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes – dient zur <b>Ermittlung der prozentuellen Kammerumlage</b> der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant)	€	
5c	<b>Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2015</b> (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
5d	<b>Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2015</b> (nur bei bestehender Führung einer Ordination/Praxis)	€	
5e	<b>Möglichst aktueller Jahres-Umsatz</b> , z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige geeignete Nachweise	€	

Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Stempel, Unterschrift/-ggf. Steuerberater

*Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 31.08.2017 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ.*

Ärzttekammer für Niederösterreich  
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung  
Wipplingerstraße 2  
1010 Wien

Per Fax: 01/53751-112  
Per E-Mail: [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at)

### Geeignete Nachweise:

- 4a.1: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2015 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4a.2: Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2015 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 4b-d: Ersatzweise Jahreslohnzettel L16 2015
  - 4e: aktueller Monatslohnzettel (Gehaltszettel) mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
  - 5a: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2015, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2015, Sammelgutschrift des Dienstgebers über die bezogenen Sonderklassesegelder im Jahr 2015, Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung 2015 (für Gesellschafter von Gruppenpraxen relevant)  
Einkommensteuerbescheid 2015 (**sofern** im Jahr 2015 **keine** Einnahmen aus selbstständiger, ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden)
  - 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2015, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2015
  - 5c: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2015, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2015
  - 5d: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2015, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2015
  - 5e: Möglichst aktueller Jahresumsatz (Bestätigung vom Steuerberater, Kassenabrechnung,..)
- Ich mache keine Angabe, dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (€2.437,81 Pensionsbeiträge pro Monat)
- Hinweise an den WFF: .....

***Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!***  
***Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich***

## Erläuterungen zum Formblatt M01–2018

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.  
 Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.

**Zeile 1 und Allgemeines:** Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Pensionsbeiträge 2018 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher\* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für die Pensionsbeiträge im Jahr 2018 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2015 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, sodass sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2015 oder später) und bei Ärzten, die 2015 nicht in die Ärzteliste\* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal €6.500,00 - ein von der Art der Berufsausübung und der Fachrichtung abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartalsweise bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztnoe.at/wff](http://www.arztnoe.at/wff) in der Rubrik Beitragsreform 2013.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortragshonoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4a.1 und ggf. 4a.2 und/oder die Zeilen 5a-b füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2015 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2015 erfolgt ist und Sie aber 2015 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), senden Sie bitte folgende Unterlagen:

Anstellung 2017	Niederlassung oder Wohnsitzarzt 2017
Aktueller Monatslohnzettel	Umsatznachweis 2016 oder 2017, sofern im betreffenden Jahr für mindestens 6 Monate eine Eintragung in die Ärzteliste bestanden hat.

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

**Zeile 2:** Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2015 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2015 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, nehmen Sie die Eintragung in Spalte B (Aktuelle Daten) vor.

**Zeile 3:** Bitte geben Sie an, ob Sie in 2015 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Ordination, Praxis) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Wohnsitzärzte geben hier „Nein“ an.

**Zeilen 4 ff:** Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte ärztliche Dienstverhältnisse und Anstellungen als Amtsarzt oder Militärarzt. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen, in der Regel unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

**Zeilen 4a.1 und 4a.2:** Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monatsbruttogrundgehälter ein. Diese sollen durch die Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2015 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Monatslohnzettel 2015 pro Anstellungsverhältnis senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich.

**Zeilen 4b-d:** Wenn Sie keinen Monatslohnzettel 2015 mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die „Jahreslohnzettel 2015“. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monatsbruttogrundgehälter möglichst nahe kommt.

**Zeile 4e:** Wenn Sie im Jahr 2015 (noch) nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder Sie Turnusarzt (Ersteintragung in 2015 oder später) sind, ist das *aktuelle* Monatsbruttogrundgehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in die Spalte B: Aktuelle Daten ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

**Zeilen 5 ff: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus **nicht-ärztlicher Tätigkeit** sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht.

Wenn Sie 2015 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.

**Zeile 5a:** Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2015, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2015 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift aus dem Jahr 2015.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Jahr 2015 erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid 2015 oder einer Nichtveranlagungsbestätigung 2015 vom Finanzamt zu belegen.

**Zeile 5b:** Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2015 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen ein Schätzbetrag in Höhe von € 100.000,00, € 250.000,00 oder € 400.000,00 gemäß der Umlagenordnung je nach Fachrichtung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

**Zeile 5c:** Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte.

**Zeile 5d:** Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2015 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,- p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsmaß von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

**Zeile 5e:** Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie 2015 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung).

*Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.*

\* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort „ärztlich“ immer auch „zahnärztlich“ gemeint und beim Wort „Ärzteliste“ immer auch die „Zahnärzteliste“. Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.